

Geschäftsverzeichnismr. 1333

Urteil Nr. 54/99  
vom 26. Mai 1999

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 127, 128 und 148 § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, gestellt vom Friedensrichter des zweiten Kantons Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seiner Anordnung vom 30. April 1998 in Sachen F. D'Hooghe gegen J.-M. Herbiet, deren Ausfertigung am 6. Mai 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des zweiten Kantons Namur folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Schaffen die Artikel 127, 128 und 148 § 3 des Gesetzes [vom 25. Juni 1992] über den Landversicherungsvertrag angesichts der Ehegatten im Güterstand der Gütergemeinschaft, die zusammen einen gemeinsamen Landwirtschaftsbetrieb verwaltet haben, eine Diskriminierung unter Ehegatten, indem diese Bestimmungen nicht unterscheiden zwischen einer Lebensversicherung auf den Todesfall, der somit zur Auflösung der Gemeinschaft führt, einerseits und andererseits einer ' gemischten ' Lebensversicherung, die Kapital zugunsten eines immer noch in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten einbringen kann? »

2. « Schaffen die Artikel 127, 128 und 148 § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag eine Diskriminierung unter Ehegatten, indem sie dazu führen, daß einem der Ehegatten der Vorteil gemeinsamer Spargelder gewährt wird, wenn die geleisteten Prämien nicht übermäßig sind? »

3. « Verstoßen die Artikel 127, 128 und 148 § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie ohne annehmbare Rechtfertigung einen Behandlungsunterschied zwischen zwei vergleichbaren Kategorien von Personen einführen, je nachdem, ob sie unter der Geltung des früheren Versicherungsgesetzes das Alter von 65 Jahren erreicht haben, vor dem der Gemeinschaft geschuldeten Ausgleich, im Gegensatz zu dem, was angesichts derselben Gemeinschaft nach dem Inkrafttreten der zwingenden Bestimmungen des neuen Versicherungsgesetzes der Fall ist? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Dem verweisenden Rechtsprechungsorgan sind verschiedene Klagen vorgelegt worden, die sich auf die Verwaltung des Vermögens von in Gütergemeinschaft verheirateten Eheleuten beziehen, und besonders die Frage, welcher Art das Kapital einer Lebensversicherung ist, die der Ehegatte zu seinen Gunsten abgeschlossen hat, um inzwischen zurückgezahlte Darlehen für einen von ihm und seiner Ehegattin erworbenen Landwirtschaftsbetrieb abzudecken. Es wird nicht bestritten, daß die Versicherungsprämien mit dem Ertrag dieser Bewirtschaftung bezahlt wurden, d.h. mit dem gemeinsamen Vermögen im Sinne von Artikel 1405 des Zivilgesetzbuches. Der Ehegatte hat das Kapital von der Lebensversicherung bei Erreichen des 65. Lebensjahres erhalten.

Die Ehefrau, Gegenklägerin, macht geltend, daß die beanstandeten Bestimmungen einen diskriminierenden Unterschied zwischen den Eheleuten einführen, indem sie, im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen, in einer solchen Situation keinen Ausgleich zugunsten des Gemeinschaftsvermögens vorsehen.

Der Richter stellt fest, daß in diesen Bestimmungen nicht unterschieden wird zwischen der « gemischten » Lebensversicherung (die die vertragsgemäße Rückzahlung gemeinschaftlicher Darlehen und die Zahlung eines Kapitals gewährleisten soll, wenn der Versicherungsnehmer das festgelegte Alter erreicht haben wird, damit das Ehepaar bei Rentenanstritt seinen Lebensstandard aufrechterhalten kann) und der « klassischen » Lebensversicherung (die die Auszahlung eines Kapitals zum Zeitpunkt des Ablebens und somit der Auflösung der Gemeinschaft gewährleistet), obgleich sie nicht den gleichen Charakter haben und die durch die « gemischte » Lebensversicherung garantierte Rückzahlung eines Darlehens und Aufrechterhaltung des Lebensstandards des Ehepaares sich auf die Gemeinschaft beziehen, da Artikel 1408 des Zivilgesetzbuches bestimmt, daß die für den

Haushalt eingegangenen Schulden Teil des passiven Gemeinschaftsvermögens sind; er ist der Auffassung, daß einer der Ehepartner benachteiligt werden könnte, da diese Bestimmungen keinen Ausgleich für die Gemeinschaft vorsehen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bestand (bevor die beanstandeten Bestimmungen angenommen wurden) und die die Zahlung der Prämien getragen hat.

Der Richter ist der Auffassung, daß die neuen Bestimmungen vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an ein Ungleichgewicht zwischen den Eheleuten schaffen könnten und hat deshalb dem Hof die drei o.a. Fragen vorgelegt.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 6. Mai 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Juni 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juni 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- J.-M. Herbiet, wohnhaft in 5100 Naninne, rue de Cotibeau 42, mit am 1. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 24. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

J.-M. Herbiet hat mit am 9. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. Oktober 1998 und 28. April 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 6. Mai 1999 bzw. 6. November 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Januar 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. Februar 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Februar 1999

. RÄin S. Toussaint *loco* RA A.-M. Servais und RA J. Detroux, in Namur zugelassen, für J.-M. Herbiet,

. RA E. Maron *loco* M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz von J.-M. Herbiet*

A.1.1. Zum Zeitpunkt der Eheschließung des Ehepaars D'Hooghe-Herbiet sei die gesetzliche Regelung - die sie nicht hätten beibehalten wollen auf dem Wege der in den Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1976 vorgesehenen Erklärung - die Regelung der Gütergemeinschaft und Zugewinne gewesen; alles, was während der Ehe erworben worden sei, und alle beweglichen Güter der Eheleute, selbst wenn sie ihnen mittels Schenkung oder Erbschaft zugefallen seien, seien in die Gemeinschaft eingebracht worden. Die von F. D'Hooghe abgeschlossene Lebensversicherung sei zu seinen Gunsten abgeschlossen worden, da er der Landwirt gewesen sei und seine Ehefrau die mitarbeitende Ehefrau. Das obengenannte Gesetz von 1976 habe in Artikel 1400.7 des Zivilgesetzbuches den gemeinschaftlichen Charakter des Vorteils der unter solchen Umständen abgeschlossenen Lebensversicherung beibehalten, aber das Gesetz vom 25. Juni 1992 habe, durch stillschweigende Aufhebung des Artikels 1400.7 des Zivilgesetzbuches, eine entgegengesetzte Lösung gewählt, ohne einen Ausgleich zugunsten des gemeinschaftlichen Vermögens wegen der gezahlten Prämien vorzusehen, außer sie seien übermäßig.

A.1.2. Das Gesetz von 1992 entziehe J.-M. Herbiet den Schutz, den sie mit der Entscheidung für die Regelung der gesetzlichen Gemeinschaft angestrebt habe, die ausgehöhlt werde, da das neue Gesetz dem Ehepartner die Möglichkeit biete, mittels Abschließung einer Lebensversicherung trotz Zahlung der Prämien durch das gemeinschaftliche Vermögen eigene Sparguthaben aufzubauen und somit Artikel 1405 Nr. 2 des Zivilgesetzbuches zu umgehen.

A.1.3. Bezüglich der ersten Frage sei es zwar logisch, daß das Kapital einer klassischen Lebensversicherung, die sich auf die Gewährleistung eines Kapitals zum Zeitpunkt des Ablebens der bezeichneten Person beschränke, eigen sei, da diese Versicherung mit Blick auf die künftige Auflösung der Gemeinschaft durch den Tod abgeschlossen worden sei, aber die gemischte Lebensversicherung, die als Bürgschaft gemeinschaftlicher Darlehen abgeschlossen worden sei, ziehe hingegen nach der Rückzahlung dieser Darlehen die Einforderungsmöglichkeit des vereinbarten Kapitals zugunsten des Versicherungsnehmers nach sich, und zwar trotz fortbestehender Ehe; der Vorteil dieses Kapitals beeinflusse direkt den Lebensstandard des Ehepaars - des begünstigten Versicherungsnehmers und dessen Ehepartners also -, nämlich die Art und den Umfang der von ihnen für den Haushalt eingegangenen Schulden, was alles direkt die Gemeinschaft betreffe, da solche Schulden Teil des passiven gemeinschaftlichen Vermögens seien (Artikel 1408 des Zivilgesetzbuches); das Kapital müßte somit logischerweise gemeinschaftlich sein.

Der Gesetzgeber von 1976 habe diesen Unterschied wohl berücksichtigt. Der Gesetzgeber von 1992 nicht, und die durch ihn angenommene Regel sei diskriminierender Art.

A.1.4. Hinsichtlich der zweiten Frage müsse gesagt werden, daß das Gesetz von 1992, das nebenbei angenommen worden sei, den legitimen Erwartungen der Eheleute nicht gerecht werde und eine Diskriminierung zwischen den Individuen einführe, die das Gesetz habe schützen wollen, indem es einem Ehepartner einen Vorteil bewilligt habe, der mit dem Ersparten beider Eheleute aufgebaut worden sei.

A.1.5. Hinsichtlich der dritten Frage müsse darauf hingewiesen werden, daß die Artikel 127, 128 und 148 § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würden, indem sie ohne annehmbare Rechtfertigung einen Behandlungsunterschied zwischen zwei vergleichbaren Kategorien von Personen einführen würden, je nachdem sie unter der Geltung des früheren Gesetzes über die Versicherungen das 65. Lebensjahr erreicht hätten vor dem Ausgleich zugunsten der Gemeinschaft, dessen Betrag mit dem Betrag der gezahlten Prämien übereinstimme, oder dieses Alter erreicht hätten - wobei alles übrige unverändert bleibe - nach dem Inkrafttreten der zwingenden Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Versicherungen.

##### *Schriftsatz des Ministerrates*

A.2.1. Durch die Annahme von Artikel 127 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 habe der Gesetzgeber urteilen können, daß alle Lebensversicherungstypen wegen einiger unveränderlicher Kennzeichen dieser Versicherung auf gleiche Weise hätten behandelt werden müssen hinsichtlich ihres Stellenwerts bei den Aktiva der in Gütergemeinschaft verheirateten Ehepaare. Da das versicherte Risiko entweder das Überleben oder das Ableben des Versicherungsnehmers sei - unabhängig davon, ob es sich um Versicherungen auf den Todesfall handle (reine Todesfallversicherung, kurzfristige Todesfallversicherung, Überlebensversicherung, Versicherung mit festem Auszahlungszeitpunkt), um Versicherungen auf den Erlebensfall oder Lebensversicherungen im engen Sinn (abgekürzte Kapitalversicherung auf den Erlebensfall, Leibrentenversicherung) oder um gemischte Versicherungen, die nur das Nebeneinander einer Versicherung auf den Todesfall und einer Versicherung auf den Erlebensfall seien -, könne nicht bestritten werden, daß diese Art der Versicherung eng mit der Person des Versicherten verbunden sei; ihr Vorteil habe demnach als ein aufgrund seiner Art eigenes Gut betrachtet werden müssen, unabhängig vom Fälligkeitsdatum der Versicherung und selbst, wenn der eheliche Güterstand der der allgemeinen Gütergemeinschaft sei. Bei der Ausarbeitung der beanstandeten Bestimmungen, die zu Kontroversen in der Rechtslehre geführt habe, sei man von der Theorie der wegen ihrer Art eigenen Güter ausgegangen; kraft dieser Theorie würden vor allem die Güter, die aufgrund ihres ökonomischen Verwendungszwecks der Person bereitgestellt würden, als aufgrund ihrer Art eigene Güter angesehen. Dieser Verwendungszweck sei jedoch im Falle einer Lebensversicherung der gleiche wie im Falle einer Entschädigung zur Wiedergutmachung körperlichen Schadens: das Weiterleben trotz Kräfteverlustes. Im Falle solcher Entschädigung zur Wiedergutmachung körperlicher Schäden werde einheitlich angenommen, daß sie wegen ihres Verwendungszweckes von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden müßten, und es sei nicht deutlich, weshalb die Lösung anders sein solle im Falle von Versicherungen auf den Erlebensfall, und dies ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die «klassische» Lebensversicherung handle oder um andere Lebensversicherungstypen, da das Eintreten des Schadensfalls eng mit der Lebensdauer des Versicherten verbunden sei.

A.2.2. Der durch ältere Bestimmungen inspirierte Artikel 128 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 finde seine Rechtfertigung in der Tatsache, daß die Bezahlung der Prämien durch die Gemeinschaft als eine Schenkung an den Ehepartner betrachtet werden müsse, da der Gemeinschaft kein einziger Ausgleich geschuldet werde wegen der Versicherungsprämien, die durch die Gemeinschaft für eine Lebensversicherung zugunsten eines der Ehepartner bezahlt worden seien (außer, wenn die Prämien übermäßig seien), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Kapital während der Ehe oder nach ihrer Auflösung gezahlt werde.

In Anbetracht des Postulats der Vertragsfreiheit und Verständigung unter den Eheleuten könne man überdies vernünftigerweise annehmen, daß der andere Ehepartner sein Einverständnis gegeben habe, mindestens aber allein schon aufgrund der gemeinsamen Steuererklärung darüber informiert gewesen sei.

Schließlich müsse darauf hingewiesen werden, daß, unabhängig von der Art des Kapitals, eigen oder gemeinschaftlich, der begünstigte Ehepartner stets verpflichtet sein werde, die Lasten des Haushalts mitzutragen. Das Versicherungskapital müsse von diesem Standpunkt aus auf gleiche Weise betrachtet werden wie eine Schenkung oder ein Nachlaß eines Dritten. Keine einzige angemessene Rechtfertigung erkläre übrigens die Tatsache, daß man in einem Fall urteile, daß dem gemeinschaftlichen Vermögen ein Ausgleich zustehe, während ein solcher Ausgleich in einem anderen Fall nicht geschuldet wäre.

A.2.3. Artikel 148 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 sei eine Übergangsbestimmung, der zufolge dieses Gesetz vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an auf die laufenden Verträge anwendbar sei.

Der Umstand, daß ein neues Gesetz sich für einige Personen ungünstiger auswirke als die frühere Gesetzgebung, führe selbstverständlich als solcher nicht zu einem Verstoß gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz.

A.2.4. Selbst, wenn man annehme, daß die beanstandeten Bestimmungen zwei verschiedene Situationen gleich behandeln würden und deshalb im Widerspruch stünden zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, dann noch müßte man zu der Schlußfolgerung kommen, daß die durch den Gesetzgeber angenommenen Maßnahmen keinesfalls unverhältnismäßig seien; sie seien aufgrund der Art und der Zielsetzung des Lebensversicherungsvertrags gerechtfertigt und würden überdies nicht die Bestimmungen des Ehevertrags verletzen, in dem festgelegt werden könne, daß das während der Ehe einforderbar gewordene Kapital der Gemeinschaft zufallen werde oder daß aufgrund dieses Kapitals ein Ausgleich wegen der durch die Gemeinschaft bezahlten Prämien, selbst wenn sie nicht übermäßig seien, gezahlt werde.

A.2.5. Der Verweisungsrichter befrage den Hof über einen diskriminierenden Unterschied zwischen den Eheleuten. Der Umstand, daß der Ehepartner des Begünstigten sich durch die neue Gesetzgebung für geschädigt halte, führe jedoch keineswegs zu einer Diskriminierung im Sinne von Artikel 10 und 11 der Verfassung; im

vorliegenden Falle könne der Ehepartner des Begünstigten einer Lebensversicherung nicht als eine Person angesehen werden, die sich in einer Situation befinde, die vergleichbar sei mit der des Begünstigten selbst, da die auf den Letztgenannten anwendbaren Regeln sich keinesfalls auf die erstgenannte Person bezögen. So, wie die Fragen formuliert seien, müßten sie verneinend beantwortet werden.

*Erwiderungsschriftsatz von J.-M. Herbiet*

A.3.1. Die « gemischten » Lebensversicherungsverträge würden sich von den « klassischen » Lebensversicherungsverträgen durch ihre Zielsetzung unterscheiden. Die « gemischte » Lebensversicherung sei in Wirklichkeit dazu bestimmt, die vertragsgemäße Rückzahlung gemeinschaftlicher Darlehen zu gewährleisten, und sei somit ebenso mit der Person des Versicherten wie auch mit der Art des Risikos verbunden. Schließlich müsse ein Unterschied gemacht werden zwischen dem persönlichen Charakter der Vorrechte, die einhergehen würden mit der Beschaffenheit des Versicherungsnehmers einer Lebensversicherung (das Recht, den Begünstigten zu benennen und diese Benennung zu widerrufen, das Recht auf Abkauf und Herabsetzung, das Recht, den Vertrag wieder in Kraft zu setzen, das Recht, einen Vorschuß auf den Vertrag zu erhalten, das Recht, den Vertrag zu verpfänden und dessen Rechte zu übertragen),- Vorrechte, die dem Versicherungsnehmer eigen bleiben würden - und dem eigenen oder persönlichen Charakter des Kapitals, das den Vorteil einer Lebensversicherung darstelle.

A.3.2. Es könne zwar angenommen werden, daß der eigene Charakter einer sog. « klassischen » Lebensversicherung (die ein Ehepartner zugunsten des anderen Ehepartners abgeschlossen habe und deren Prämien von der Gemeinschaft gezahlt würden) hinsichtlich des Begünstigten gerechtfertigt sei aufgrund der deutlichen Absicht eines Ehepartners, den anderen Ehepartner zu begünstigen; man müsse aber davon ausgehen, wie De Page und Laloux es getan hätten, daß die Versicherung, die ein Ehepartner für sich selbst abgeschlossen habe und mit gemeinschaftlichen Mitteln erworben sei, der Gemeinschaft zufalle, und sei es auch nur, weil diese Versicherung, die im Laufe der Ehe durch einen Ehepartner zu eigenen Gunsten abgeschlossen worden sei, eine bewegliche Schulforderung entstehen lasse, die kraft Artikel 1401 Nr. 1 des Zivilgesetzbuches der Gemeinschaft zufalle, ungeachtet ihres Fälligkeitsdatums.

A.3.3. Artikel 148 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 müsse im Zusammenhang mit den Artikeln 127 und 128 analysiert werden.

Die präjudiziellen Fragen bezögen sich auf den zwischen zwei vergleichbaren Kategorien von Personen bestehenden Unterschied: zwei Eheleute, die gemeinsam bedeutende Darlehen aufgenommen hätten, die durch eine « gemischte » Lebensversicherung, deren Prämien durch gemeinschaftliche Mittel gezahlt worden seien, gedeckt seien; da der eine persönlich vom Kapital profitieren könne und der andere Recht auf nichts habe, sei der Unterschied diskriminierend.

- B -

B.1. Obgleich die Fragen allgemein formuliert worden sind, wird aus der Begründung des Verweisungsurteils ersichtlich, daß das in den ersten zwei Fragen vorgelegte Problem darin besteht zu wissen, ob die Artikel 127, 128 und 148 § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem sie dazu führen, daß, wenn zwei Eheleute in Gütergemeinschaft leben, einer von beiden eine Lebensversicherung abgeschlossen hat, um die vertragsgemäße Rückzahlung von gemeinschaftlichen Darlehen zu gewährleisten und um nach erfolgter Rückzahlung ein Kapital einzubringen, nicht für den überlebenden Ehepartner des Versicherungsnehmers, sondern nur für den Letztgenannten, wenn er ein vereinbartes Alter erreichen sollte, und die Prämien überdies zu Lasten der Gütergemeinschaft gezahlt worden sind, das Kapital eigen ist und nur zu einem Ausgleich führt, wenn die zu Lasten des gemeinsamen Vermögens gezahlten Prämien hinsichtlich dieses Vermögens « deutlich übermäßig sind ».

B.2. Die Artikel 127, 128 und 148 § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag bestimmen:

« Art. 127. *Versicherungsleistungen*

Die Ansprüche aus einer Versicherung, die ein in Gütergemeinschaft lebender Ehepartner für den anderen Ehepartner oder sich selber abgeschlossen hat, ist ein eigenes Gut des begünstigten Ehepartners. »

« Art. 128. *Ausgleich für Prämienzahlungen*

Dem gemeinschaftlichen Vermögen wird ein Ausgleich nur insoweit geschuldet, als die zu Lasten dieses Vermögens erfolgten Prämienzahlungen hinsichtlich dieses Vermögens deutlich übermäßig sind. »

« Art. 148. *Übergangsbestimmungen*

[...]

§ 3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf laufende Lebensversicherungsverträge ab dem Inkrafttreten des Gesetzes anwendbar. »

B.3. Vor dem Inkrafttreten des beanstandeten Gesetzes erklärte Artikel 1400.7 des Zivilgesetzbuches als eigen - mit Ausnahme des etwaigen Ausgleichs - die Rechte, die mit einer von dem Begünstigten selbst abgeschlossenen Personenversicherung verbunden sind und die er beim Ableben seines Ehepartners oder nach der Auflösung des Güterstands erhält. *A contrario* wurde daraus abgeleitet, daß in dem unter B.1 anvisierten Fall das Kapital gemeinschaftlich war.

Den Standpunkt revidierend, den er bezüglich der ehelichen Güterstände im Gesetz vom 14. Juli 1976 und in Artikel 1400.7 des Zivilgesetzbuches, den dieses Gesetz enthielt, eingenommen hatte, hat der Gesetzgeber 1992, ohne den o.a. Artikel ausdrücklich aufzuheben, entschieden, daß der Vorteil der Versicherung ein eigenes Gut des begünstigten Ehepartners ist, selbst, wenn der Versicherungsnehmer diese Versicherung ausschließlich zu seinen Gunsten abgeschlossen hat, die Ehepartner in Gütergemeinschaft leben und die Gemeinschaft nicht aufgelöst ist. Er hat sich diesbezüglich nicht anders geäußert als durch die Besorgnis, «die unter der Geltung des Gesetzes von 1874 entstandenen Zweifel zu beseitigen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1586/1, S. 104).

Es kann sachdienlich sein, auch auf die Besorgnis hinzuweisen, die hinsichtlich des im Entwurf befindlichen Artikels 106 des beanstandeten Gesetzes geäußert wird, um «alle Zweifel bezüglich der Rechte des Versicherers und des eingesetzten Begünstigten zu beseitigen», indem festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen die Zahlung durch die Versicherung Freistellung bewirkt (ebenda, S. 94).

B.4. Die Sorge, deutlich gesetzgebend aufzutreten, damit jeder zu jedem Zeitpunkt den Umfang seiner Rechte und Verpflichtungen kennt, ist ganz und gar nicht sachdienlich, um eine bestimmte gesetzgebende Wahl mehr zu rechtfertigen als eine andere, deren ebenso deutliche Formulierung durch nichts verhindert werden würde. Die durch den Gesetzgeber bevorzugte Option wird um so weniger durch das Ziel, Rechtsunsicherheit zu vermeiden, erklärt, als sie sich, um festzulegen, ob ein Ausgleich gezahlt werden muß, auf einen so vagen Begriff wie «Prämienzahlungen[, die] hinsichtlich [des gemeinschaftlichen Vermögens] deutlich übermäßig sind» beruft (Artikel 128).



B.5. Ebensowenig wie in den Vorarbeiten findet sich in den Schriftsätzen die gesuchte Rechtfertigung in dem Fall, in dem die Versicherung die Zahlung eines Kapitals nur dem Versicherungsnehmer gewährleistet. Der Hof sieht sie in demselben Fall ebensowenig. Eine solche Versicherung bezweckt nämlich in keinem Fall, für den Lebensunterhalt des überlebenden Ehepartners zu sorgen. Die aufgrund der Zahlung der Versicherungsprämien entstehende Belastung für das gemeinschaftliche Vermögen verursacht ein Ungleichgewicht zum Nachteil dieses Ehepartners, denn eine Pension wird nur dem begünstigten Versicherungsnehmer auf Kosten der Gemeinschaft und grundsätzlich ohne Ausgleich gewährt, ohne daß sein Ehepartner deren Möglichkeit annehmen konnte, unter Berücksichtigung der eigenen Überlebenschancen. Indem der Gesetzgeber diese Maßnahme in das Gesetz über den Landversicherungsvertrag aufgenommen hat, während Artikel 1400.7 des Zivilgesetzbuches nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist und dieses Gesetzbuch den allgemeinen Zweck der ehelichen Güterstände in einem vollständigen Titel darlegt, mit dem eine solche Lösung wenig kohärent ist, hat er es übrigens ermöglicht, daß dieser Ehepartner nicht informiert war über den einseitigen Charakter des Vorteils, der sich aufgrund eines solchen Vertrags nach Rückzahlung des Darlehens ergibt. Wenn, dem gesetzlichen Güterstand zufolge, die Vorsorgemaßnahmen der in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute eher mittels Ankaufs von Wertpapieren oder mittels anderer Sparguthaben erfolgt wären, dann hätten diese gemeinschaftlich sein müssen. Die « Pensionen, Leibrenten oder ähnliche Leistungen, die einer der Ehepartner alleine besitzt », sind zwar eigen (Artikel 1401 Nr. 4), sowie « das Recht auf Ersetzung persönlichen körperlichen oder immateriellen Schadens » (Artikel 1401 Nr. 3), aber solche Vorteile ergeben sich in der Regel aus einer Tätigkeit oder einem Nachteil, der dem betreffenden Begünstigten eigen war. Unter solchen Umständen ist es nicht gerechtfertigt zu behaupten, daß die Zustimmung und die Schenkungsabsicht des nicht begünstigten Ehepartners vermutet werden können.

Die beanstandeten Bestimmungen sind diskriminierend.

B.6.1. Der Hof wird in der dritten präjudiziellen Frage aufgefordert, die Situation des unter der Regelung der Gütergemeinschaft getrauten Ehepartners, der unter der früheren Gesetzgebung den Vorteil des dem Gemeinschaftsvermögen geschuldeten Ausgleichs wegen der Zahlung der Prämien einer Lebensversicherung, deren Begünstigter und gleichzeitig Versicherungsnehmer dessen Ehepartner war, beanspruchen konnte, zu vergleichen mit der Situation des Ehepartners, der kraft der Artikel 127 und 128 des beanstandeten Gesetzes diesen Vorteil nicht beanspruchen kann,

obgleich die Versicherungspolice unter der Geltung des früheren Gesetzes abgeschlossen worden war.

B.6.2. Indem das Gesetz den Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestimmt - wie im vorliegenden Fall durch Artikel 148 § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 erfolgt -, führt es einen Unterschied ein zwischen den Rechtsverhältnissen, die in seinen Anwendungsbereich fallen (laufende oder zukünftige Verträge), und den Rechtsverhältnissen, die sich dem entziehen (ausgelaufene Verträge).

Da die beanstandeten Bestimmungen aus den obengenannten Gründen als solche diskriminierend sind, muß der Umstand, daß sie unmittelbar anwendbar sind, nicht untersucht werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 127, 128 und 148 § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie dazu führen, daß, wenn zwei Eheleute in Gütergemeinschaft leben, einer der beiden eine Lebensversicherung abgeschlossen hat, um die vertragsgemäße Rückzahlung gemeinschaftlicher Darlehen abzusichern und nach dieser Rückzahlung ein Kapital einzubringen, und zwar nicht für den überlebenden Ehepartner des Versicherungsnehmers, sondern nur für den Letztgenannten bei Erreichen eines vereinbarten Alters, und überdies die Prämien zu Lasten des Gemeinschaftsvermögens gezahlt wurden, dieses Kapital eigen ist und nur dann zu einem Ausgleich führt, wenn die zu Lasten des Gemeinschaftsvermögens erfolgten Prämienzahlungen « hinsichtlich dieses Vermögens deutlich übermäßig sind ».

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior